

Betreff: Bebauungsplan Nr. 15 Ä II des Marktes Garmisch-Partenkirchen vom 10.7.1975

B e g r ü n d u n g
zum Bebauungsplan

1. Bindung an den Flächennutzungsplan

Nach dem Wirtschaftsplan des Marktes Garmisch-Partenkirchen vom 16.12.1952 Nr. IV B 3 - 9112 a20 - PB 929, der mit RE vom 27.6.1963 Nr. B 7-15507-ee 5 gem. § 173 BBauG zum unbefristet geltenden Flächennutzungsplan erklärt wurde, liegt das Gebiet diesen Bebauungsplanes in den zur Bebauung vorgesehenen Flächen.

Für dieses Gebiet besteht folgender rechtskräftiger Bebauungsplan:

Bebauungsplan Nr. 15, genehmigt durch RE Nr. II/2g-IV B 7 - 6102 GAP 5 - 27 vom 23.1.1969, rechtskräftig seit 16.4.1969.

2. Lage des Planungsgebietes

Das Planungsgebiet dieses Änderungsverfahrens liegt im Gelände des unter 1. angegebenen rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 15.
Es beinhaltet im wesentlichen den Nordteil der Ackerlebrandstraße mit anliegenden Grundstücken.

3. Größe des Planungsgebietes

Das gesamte Planungsgebiet hat etwa eine Größe von 3900 qm.

4. Allgemeine Begründung für die Veranlassung der städtebaulichen Umplanung

Aufgrund des o.a. rechtskräftigen Bebauungsplanes wurde hauptsächlich für das nun zu ändernde Gebiet eine Umlegung durchgeführt. Im Zuge dieser Umlegung mußte der Wendeplatz am Ende der Ackerlebrandstraße verändert werden. Dadurch ergaben sich auch geringfügige Verschiebungen der überbaubaren Flächen innerhalb der an dieser Umlegung beteiligten Grundstücke. Art und Maß der baulichen Nutzung werden durch diese Umplanung nicht verändert.

Durch die Änderung der Straßenbegrenzungslinien war jedoch eine Änderung des bestehenden Bebauungsplanes für dieses Teilgebiet veranlaßt.

5. Sonstige Erläuterungen

Die sonstigen Erläuterungen zu diesem Bebauungsgebiet wie

Beschaffenheit des Baugebietes

Verkehrslage und innere Erschließung

Versorgung des Baugebietes

Bodenordnung

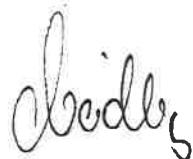
besondere Maßnahmen für die Bebauung

werden durch die Umplanung nicht geändert und bleiben nach wie vor gleich. Sie sind daher aus der Begründung zum bereits rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 15 zu entnehmen.

Durch die geringfügige Änderung der Straßenführungen für die innere Erschließung ändern sich auch nicht die in dieser damaligen Begründung angegebenen geschätzten Kosten, die durch diese Maßnahme für die Gemeinde entstehen.

6. Diese Begründung ist kein Rechtsinhalt des Bebauungsplanes, sondern soll nur Aufschlüsse über Motiv und Tragweite der Maßnahme geben.

In Vertretung:



(Neidlinger)

2. Bürgermeister